gefront und fpornte feinen Gifer gu neuer Thatfraft an, wie wir

bereits gefehen haben.

Friedrich III., ber wie alle beutschen Raifer die Stadt Rurn: berg liebte, fronte mit bem Dichterlorbeer Ronrad Celtes dafelbit im Jahre 1487. Dadurch gewann berfelbe eine gang befondere Bor: liebe für diefe Stadt, und fehrte immer wieder gern borthin gurud. Die gelehrten humanisten Rurnberge sammelten fich um ben Dichter, ber wohl der erfte war, welcher der altelaffifden Literatur in Deutsch= land Bahn brach. Mit Silfe der Rheinischen Gelehrtengesellichaft, die er 1491 grundete, gab er die Schriften der Ronne Roswitha von Gandersheim bei Roburger heraus, ebenda die Relevationes Sanctae Brigittae, und feine Quatuor libri amorum, mit einem Un: hang, enthaltend 1) die gereimte Beichreibung Deutschlands und 2) bas Buch von ber Stadt Nürnberg. Das Titelblatt diefes Wertes hat nach Baffavant Dürer gezeichnet. Auch biefer berühmte Maler errichtete fich 1511 mit Bilfe Roburger's eine eigene Druderei und verlegte junachit feine Bolgichnittmerte und fpater feine andern befannten Schriften.

Das nicht genug zu empfehlende Werk Thaufing's "Dürer, Beschichte seines Lebens und feiner Runft" bringt ausführlich die hier gegebenen furgen Rotigen. Der Gr. Berfaffer ichildert mit Meisterschaft nicht nur bas Leben und Wirken Durer's und feine Fortentwickelung als Menich und Rünftler, er gibt auch mit marfigen und mahrheitsgetreuen Strichen ein lebenswarmes Culturbild des fünfzehnten und fechzehnten Jahrhunderts. Rein einziger alterer ober neuerer Aunfthiftorifer entwidelt fo wie Thaufing bas Leben der Rünftler und ftellt ihre Werke so als naturgemäß aus der Rich= tur der Beitströmung hervorgegangen bar, als er. Dem Leser wird dadurch ein flares Berftandnig der ganzen Epoche und ihrer Befammtbeftrebungen vermittelt. Dabei vermeibet ber Berfaffer jeben gelehrt wiffenschaftlichen trodenen Ton, fo daß auch der unwiffenofte Laie eine leicht fagliche anregende Lecture findet.

Es follte Thaufing's "Durer" in feiner Bibliothef und in leinem Familien-Bücherschrant fehlen.

Bur budhandlerifden Geidaftsordnung.

(Bergl. Rr. 227. d. Bl.)

herrn Theodor Ray verweise ich als Antwort auf feine Frage: "Bas ift in foldem Falle Rechtens?" auf den von mir im Borfen: blatt 1877, Rr. 180 veröffentlichten analogen Rechtsfall. In Diefem Falle hat das hiefige königl. Stadtgericht die von mir beantragte Beweisaufnahme über ben richtigen Gingang bes Badetes bei bem Leipziger Commissionar als unerheblich abgelehnt, weil der Gortimenter badurch, bag er bas Badet feinem Commiffionar über: jendet, bon feiner Berbindlichfeit, dasfelbe bem Berleger ju reftituiren, feineswegs frei wirb.

Rach diefer Entscheidung ift alfo in Fällen, wo ein Remittenben= Badet in Leipzig verschwindet, in erfter Linie ber Gortimenter jur Bahlung verpflichtet; es entfteht bann aber bie weitere Rechts= frage, ob er berechtigt ift, von feinem Commiffionar Schabenerfas ju beanspruchen, falls letterer ben richtigen Gingang bes Badetes anerfennt, aber aus irgend welchen Grunden außer Stande ift, Die richtige Beiterbeforderung in rechtsgültiger Urt nachzuweisen.

Bei ber Geringfügigfeit bes Streitobjectes habe ich mich f. Bt. bei ber Entscheibung erfter Inftang beruhigt. Wenn aber berartige Falle, wie es icheint, fich öfter und in größerem Dagitabe wieder: nig ber Berlagshandlung abgedrudt.

Behn Jahre vor ber Beltchronif hatte Roburger aus eigener holen, dann gewinnen diese Fragen große praktische Bedeutung, und Unternehmung die lateinische Bibel mit eingebrudten Golgichnitten es ift bringend zu munichen, eine endgultige richterliche Entscheidung herausgegeben. Gein Berfuch war mit bem glanzenoften Erfolg barüber herbeizuführen, um unfere bisherigen Ufancen barnach regeln zu fonnen.

Breslau.

E. Morgenstern.

Rechtsgrundfate des Reichs-Oberhandelsgerichts. *)

Durch die Bestimmung im S. 58. des Reichsgesetes vom 11. Juni 1870 betreffend bas Urheberrecht an Schriftwerten ic., lautend: "Das Gefet findet auf alle vor feinem Infrafttreten erschienenen . . . bramatischen Werte Unwendung, felbft wenn dieselben nach ben bisherigen Landesgesetzgebungen feinen Schutz gegen . . . öffentliche Aufführung genoffen haben", ift nicht ber Berfon bes Urhebers, fondern dem Berte felbft Schut gewährt. Denfelben follen nicht allein ber Urheber, fondern auch alle anderen Berfonen genießen, welche, wenn das Gejeg beim Erscheinen des Werkes bereits in Geltung gewesen ware, nach den Bestimmungen besselben Un= ipruch auf den Schut des Bertes haben würden. Die Erben von Autoren, welche beim Infrafttreten bes Gefetes bereits verftorben waren, genießen ben Schut nicht vermöge eines burch Succeffion auf fie übergegangenen Rechtes des Urhebers, fondern vermöge eines durch das Gesetz ihnen selbst beigelegten Rechts.

Miscellen.

Un preußische Sortimenter. - In Dr. 221 b. Bl. wird in bem Artifel "Für fachfische Sortimenter" erwähnt, daß für Preugen eine Berordnung eriftirt, wonach ben Lehrern ber Berfauf von Schulbuchern und Schreibmaterialien verboten ift. In den Berordnungen bas Bolfsichulwejen in Preußen betr. findet fich nur eine darauf bezügliche Verfügung ber Regierung zu Duffelborf vom 23. November 1848. Es burfte jedenfalls im Intereffe des preußi= den Buchhandels liegen, zu erfahren, ob in anderen Regierungs: bezirten ahnliche Berfügungen erlaffen find, ober ob eine folche für das gejammte Ronigreich geltend ift. H. R. S.

Perfonalnadrichten.

Um 1. October beging die hiefige Berlagsbuchhandlung und Buchbruderei Philipp Reclam jun. bas fünfzigjährige Jubilaum ihres Bestehens. Der Chef berfelben, Berr Philipp Reclam, wurde von der Deputation des Bereins der Leipziger Buchhandler, sowie von feinem Berfonal und vielen andern Seiten begludwünscht.

Der Leferfreis diefes Blattes hat zwar icon burch eine Unzeige von den hinterbliebenen die Mittheilung erhalten, bag am 2. be herr Bernhard Schlide bier, 55 Jahre alt, nach langerem Beiben gestorben ift, aber gleichwohl durfen wir nicht unterlaffen, dem: felben auch an diefer Stelle einen ehrenvollen Rachruf gu wihmen. Der Entichlafene mar ein Mann von biederem, liebensmurbigem Wesen und zeichnete fich außerbem burch ein nicht gewöhnliches Daß von Intelligenz, fowie durch eine tüchtige Geschäftsbildung aufs vortheilhaftefte aus; Eigenschaften, womit er fich nicht allein als langjähriges Mitglied vom Berwaltungsausichuß bes Borjenvereins um feine Standesintereffen, fondern auch als Stadtverorb: neter um bas Leipziger Gemeinwejen febr verdient gemacht hat. -Um 8. September v. J. war bemielben noch bie Freude beschieben, bas fünfundzwanzigiahrige Jubilaum feiner Firma feiern zu bur= fen. - In perpetuum have atque vale!

^{*)} Mus ber "Deutschen Allgemeinen Beitung" mit gefälliger Erlaub-